



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Sanierung und Erneuerung der Fenster im Bestandsgebäude

für das Verbandsgebäude des KVS

Los 1 - Gerüstbau

Leistungsverzeichnis

Inhalt

1.	Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis	4
1.1	Auftraggeber.....	4
1.2	Vertragsgegenstand.....	4
1.3	Vorbemerkungen Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	4
1.3.1	Allgemein	4
1.3.2	Allgemeine Hinweise	4
1.3.3	Baustelleneinrichtung.....	4
1.3.4	Erscheinungsbild	5
1.3.5	Feuerwehruzufahrten/Fluchtwege	5
1.3.6	Sicherungs- und Schutzmaßnahmen.....	5
1.3.7	Bauzwischen- und Montagezustände.....	6
1.3.8	Beweissicherungsverfahren.....	6
1.3.9	Planung.....	6
1.3.10	Prüfungen, Abnahmen, Gebühren.....	7
1.3.11	Reinigung.....	7
1.3.12	Bauausführung/Leistungsumfang.....	8
1.3.13	Stundenlohnarbeiten	9
1.3.14	Später verdeckte oder untergegangene Leistungen.....	9
1.3.15	Abforderung von Stundenlohnarbeiten.....	9
1.3.16	Vergütung von Stundenlohnaufwendungen.....	9
1.4	Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle	10
1.4.1	Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle:	10
1.4.2	Verkehrswege.....	11
1.4.3	Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle	11
1.5	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit.....	11

1.6 Technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Gerüstbau und Baustelleneinrichtung.....	12
1.6.1 Grundlagen.....	12
1.6.2 Vorbereitung und Planung.....	12
1.6.3 Ausführung und Konstruktion.....	13
1.6.4 Gerüststatik und statische Nachweise.....	14
2. Leistungsverzeichnis Los 1 Gerüstbauarbeiten und Baustelleneinrichtung.....	15
3. Angebotswertung.....	22

1. Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1.1 Auftraggeber

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen (KVS) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gewährt die Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an die kommunalen Beamten und Ruhestandsbeamten in Sachsen. Er stellt darüber hinaus die Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sicher und erbringt weitere Dienstleistungen. Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des KVS. Sie gewährleistet die betriebliche Altersversorgung der kommunalen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Sachsen. Die ZVK ist Eigentümerin des Verbandsgebäudes.

1.2 Vertragsgegenstand

Die Fenster und Eingangstüren im Verbandsgebäude des KVS sind zu sanieren. bzw. zu erneuern. Für die Maßnahme sind Gerüstbauarbeiten notwendig.:

Los 1: Gerüstbauarbeiten und Baustelleneinrichtung

1.3 Vorbemerkungen Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

1.3.1 Allgemein

Nachfolgende ZTV Allgemein gelten für alle Gewerke, soweit diese in den jeweiligen Leistungsbereich eingreifen:

1.3.2 Allgemeine Hinweise

Für nachfolgend beschriebene Leistungen gelten die Verarbeitungsvorgaben und Einbauanweisungen der Hersteller für die eingesetzten Baustoffe, -elemente und -produkte, die Publikationen der im jeweiligen Fachbereich allgemein anerkannten Verbände und der sonstigen Herausgeber von Richtlinien, Merkblättern, Empfehlungen etc. in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als vereinbart.

Im Fall von Widersprüchen gilt die weiterreichende bzw. qualitativ höherwertige Anforderung als vereinbart.

Alle für ein Bauteil oder Bauelement erforderlichen Bestandteile sind aus dem System eines Materialherstellers zu beziehen und als durchgängige Produktlinien anzubieten.

Alle Bauteile ähnlicher Art und Lage müssen aufeinander abgestimmte Oberflächen, Farbtöne, Falzgeometrien, Kantenausbildungen, Beschläge etc. aufweisen, um eine gestalterische Durchgängigkeit zu gewährleisten.

1.3.3 Baustelleneinrichtung

1.3.3.1 Flächen der Baustelleneinrichtung

Abweichend zu § 4 Absatz 4 VOB/B stellt der AG dem AN nur soweit ausdrücklich benannt und zugesagt Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung. Vorhandene und verbleibende Bauteile

und Anlagen, wie etwa Nachbarbebauungen, sind betriebsfähig zu erhalten. Der AG behält sich vor, die Nutzungsgenehmigung für den AN für die zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellten Flächen zu widerrufen, wenn dies aus Gründen des Bauablaufs erforderlich wird.

1.3.3.2 Zusätzlicher Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung

Der AN überprüft vor Angebotsabgabe, ob er für die Durchführung der an ihn beauftragten Leistungen zusätzlich zu den vom AG etwaig zur Verfügung gestellten Flächen weitere Baustelleneinrichtungsflächen für Verkehr, Zuwegung, Logistik, Lagerung oder Personalunterkünfte benötigt. Werden private Flächen wie Nachbarland und/oder öffentliche Flächen wie Straßen und Wege zusätzlich als Einrichtungsfläche vom AN benötigt, so trägt der AN sämtliche erforderlichen Beantragungen, Abstimmungen, Gebühren und sonstigen Kosten sowie die anfallenden Nutzungsgebühren.

1.3.3.3 Wiederherstellung Baustelleneinrichtungsfläche

Der AN hat nach Beräumung die Baustelleneinrichtungsfläche wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen, Leitungen und Fundamente des AN sind zu entfernen.

1.3.3.4 Anschlüsse für die Baustelleneinrichtung

Der AG stellt dem AN bereits am Baugrundstück vorhandene Anschlüsse für Wasser und Strom zur Verfügung. Sind keine Anschlüsse vorhanden oder reichen deren Kapazitäten für den Baustellenbetrieb des AN nicht aus, so versorgt sich der AN im Rahmen seiner Leistungen eigenständig mit allen erforderlichen Medien, Anschlüssen und Verteilungen. Der Baustrom kann über einen Anschluss im Kehler bezogen werden. Bauwasser ist über die vorhandenen Entnahmestellen im Keller nutzbar. Schmutzwasser ist in Abstimmung mit dem AG an definierten Stellen zu entsorgen. Eine Entsorgung im Sanitärbereich der Verbandsgebäude ist nicht zulässig.

1.3.4 Erscheinungsbild

Der AG legt großen Wert auf ein sauberes und geordnetes Erscheinungsbild der Baustelle und der Baustelleneinrichtung. Alle großflächigen oder -formatigen Bestandteile der Baustelleneinrichtung des AN sind in sauberem, ordentlichem, neuwertigem Zustand an der Baustelle aufzubauen. Dies betrifft insbesondere Container, Gerüstplanen und Bauzäune. Auf Verlangen des AG hat der AN optisch minderwertige Bestandteile der Baustelleneinrichtung zu lackieren. Eventuell auftretende Graffitis sind bis zum Ende einer Arbeitswoche zu entfernen.

1.3.5 Feuerwehrezufahrten/Fluchtwege

Mit der Feuerwehr sind die Erfordernisse und die Lage einer Feuerwehrezufahrts- und erforderlichenfalls Umfahrmöglichkeit für die gesamte Dauer der Bauzeit abzustimmen und vom AN in erforderlichem Umfang über die Dauer der Bauzeit zu gewährleisten. Ebenfalls freizuhalten sind alle Flucht-/Rettungswege.

1.3.6 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Der AN schützt die übrigen Bauausführenden vor allen aus seinen Tätigkeiten herrührenden Gefahren durch (Absturz-)Sicherungen, Abschränkungen, Markierungen etc. Die vom AN

diesbezüglich auszuführenden Leistungen verstehen sich einschließlich Aufbau, Vorhaltung, Unterhalt, regelmäßiger Kontrolle und Instandsetzung sowie Rückbau nach Beseitigung der Gefahr bzw. nach Aufforderung durch den AG. Eine verlängerte Vorhaltung bis zu 4 Wochen über den Tätigkeitszeitraum des AN hinaus ist hierbei vorzusehen.

1.3.7 Bauzwischen- und Montagezustände

Alle für den AN zum Angebotsabgabezeitpunkt erkennbaren Leistungen für Provisorien, Bauzwischenzustände und Montagezustände, die er zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, sind Bestandteil der Leistungen des AN. Hierzu zählen neben Hilfsmitteln auch Verstärkungen und Dimensionierungen von Bauteilen für Belastungen während des Transports oder der Montage.

1.3.8 Beweissicherungsverfahren

Die Durchführung der Beweissicherung erfolgt durch den AG u. a. für sämtliches angrenzendes Straßenland, alle Nachbargrundstücke und -gebäude.

Eventuell entstandene Schäden sind unverzüglich nach deren Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zur Übergabe des Bauwerkes an den AG, zu beseitigen. Ein Entlastungszeugnis bzw. eine Bestätigung des Geschädigten ist vorzulegen.

Bei jeglichen Beschädigungen an Fläche, Bauteilen, baulichen Anlagen und Versorgungsleitungen, die durch den Baubetrieb verursacht wurden, wird unterstellt, dass der AN sich schadensverursachend verhalten hat.

Insofern stellt der AN den AG von jeglicher Haftung für Schäden am Eigentum Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten des AN entstanden sein könnten, frei.

1.3.9 Planung

Der AN fertigt vor Ausführung seiner Arbeiten zunächst eine Planlieferliste und einen Planungsablaufplan und sodann mittels CAD eine Werkstatt- und Montageplanung/ Zeichnungen an, die die zu erbringenden Leistungen insbesondere in Bezug auf folgende Inhalte umfänglich darstellen:

- Lage,
- alle statisch relevanten Anschlüsse, Verbindungen, Halterungen, Befestigungen, Absteifungen, Verankerungen, Auflager,
- Detailausbildungen,
- Höhen bzw. Anschlusshöhen, Fugenplan und -arten, Stöße, Teilungen, Verlegerichtungen,
- Aufteilungen, Befestigungspunkte und -linien,
- Querschnitte, Dimensionierungen, Bemaßungen,
- Dehnungs- und Montagestöße,
- Montagelastfälle, Bau-, Transport- und Zwischenzustände,
- Einbauabfolge,
- Lasthaken und -ösen/ Anhängelasten,
- Fenster-/Tür- und Stücklisten,
- bauphysikalische Anforderungen und Berechnungen,

- Brand- und schallschutztechnische Anforderungen.

Der AN ist für die korrekte Dimensionierung der Bauteile allein verantwortlich. Eventuell vom AG in den Ausschreibungsunterlagen oder Plänen getätigte Bemessungen oder Querschnittsangaben verstehen sich nur als Kalkulationshilfe und sind vom AN alleinverantwortlich zu verifizieren.

Durch den AN sind die bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und -zulassungen aller Produkte, die solche Zulassungen benötigen, dem AG zu übergeben.

Der AN erstellt prinzipiell örtliche Aufmaße als Grundlage seiner Planungen, Bestellungen, Fertigungen und Montagen.

1.3.10 Prüfungen, Abnahmen, Gebühren

1.3.10.1 Prüfungen und Abnahmen

Der AN veranlasst und koordiniert sämtliche noch nicht erfolgten bzw. noch ausstehenden behördlich oder öffentlich-rechtlich geforderten Nachweise, Prüfungen und Abnahmen für die von ihm erbrachten Bauleistungen. Alle hierbei entstehenden Aufwendungen für Prüfgebühren, Prüfkörper, Laborversuche etc. sind vom AN zu tragen. Dies betrifft auch und insbesondere Prüfungen, die behördlicherseits zur Abnahme des Gebäudes gefordert werden. Der AN ist für die Rechtzeitigkeit der Veranlassung der Prüfungen verantwortlich.

1.3.10.2 Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)

Der AN verwendet ausschließlich bauaufsichtlich zugelassene (ABZ) oder bauaufsichtlich geprüfte (ABP) Baustoffe und -elemente oder solche mit CE-Konformitätserklärung des Herstellers. Sind solche Baustoffe oder -elemente in Ausnahmefällen nicht verfügbar, so ist der AN für den Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausführung verantwortlich. Soweit hierfür eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich ist, besorgt der AN diese. In diesem Fall ist es Sache des AN, die ZiE terminlich zu koordinieren und alle entstehenden Kosten und Gebühren für Versuche, Berechnungen, Gutachten, Prüfungen/Versuche und Genehmigungen zu tragen.

1.3.11 Reinigung

Der im gesamten Baustellenbereich anfallende Schutt und Abfall ist von jedem AN sortenrein zu sammeln und umgehend abzufahren. Alle durch den Baubetrieb verursachten Verschmutzungen im öffentlichen Bereich, auf den Nachbargrundstücken und auf dem Baugelände sind sofort zu beseitigen.

Der AN wird am Ende jeder Arbeitswoche seinen Arbeitsbereich in besenreinen Zustand versetzen. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, diese Leistung auf Kosten des AN zu veranlassen. Der AN ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen zu ergreifen.

1.3.12 Bauausführung/Leistungsumfang

1.3.12.1 Schnittstellen

Jegliche Bauleistungen, -stoffe und -elemente des AN, die als Vorleistung oder Einbausituation für Leistungen anderer (Nach-)Unternehmer dienen, sind rechtzeitig vor Ausführung in Bezug auf die Herstellung der zugelassenen Einbaubedingungen vom AN zu prüfen.

Insofern fordert der AN unaufgefordert von den anderen Gewerken deren Zulassungen, Prüfzeugnisse und Montageanleitungen ab, um in seinem Gewerk die Einbaubedingungen einbauanleitungsgerecht herstellen zu können.

Soweit der AN Leistungen erbringt, an die erkennbar Leistungen anderer (Nach-)Unternehmer angearbeitet werden sollen und die hierfür nicht geeignet sind, trägt der AN die Aufwendungen zur - auch nachträglichen - Herstellung der zulassungskonformen Einbaubedingungen.

1.3.12.2 Vorleistungen

Soweit Vorleistungen zur beschriebenen Leistung angegeben sind, gelten diese als bauseitige Schnittstelle zur zu erbringenden Leistung des AN. Der AN erbringt alle erkennbar oder üblicherweise nötigen Vorbehandlungen, Zwischenschritte, Beschichtungen, Untergrundvorbehandlungen usw., um auf der im Leistungspositionstext beschriebenen Leistung aufbauen zu können im Rahmen seiner Leistung.

1.3.12.3 Anpassungen

Der AN erbringt sämtliche Anpassungen für Schräganschnitte, schiefwinklige Ausführungen, nicht rechtwinklige Konstruktionen usw. als Bestandteil seiner Leistung, soweit diese aus den Ausschreibungsunterlagen erkennbar sind oder solche Leistungen in der Beschreibung erwähnt werden. Gleichfalls sind sämtliche Bestandskonstruktionen, auch solche mit unregelmäßigem Verlauf, anzuarbeiten, soweit dies zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe erkennbar ist.

1.3.12.4 Aufmaß und Maßabweichungen

Tatsächliche bauliche Abweichungen von in den Planungen angegebenen gleichartigen, wiederkehrenden Maßen berechtigen den AN diesbezüglich nicht zur Geltendmachung von Mehraufwendungen.

Kalkulationsgrundlage ist insofern ein örtliches Aufmaß mit differierenden Maßen für gleichartige Bauteile oder Öffnungen.

1.3.12.5 Demontagen/Erneuerung

Sind Leistungen als Demontageleistung oder als Erneuerung bereits bestehender Bauteile oder -leistungen beschrieben, so ist der Aufwand für eine geordnete, weitestgehend zerstörungsfreie Demontage und Entsorgung Bestandteil der Leistungen des AN.

1.3.13 Stundenlohnarbeiten

Die Nachweise über Stundenlohnarbeiten müssen enthalten:

1. Name, Beruf und tägliche Stundenleistung der im Tagelohn beschäftigten Personen,
2. Aufstellung über die Verwendung der besonders zu vergütenden Materialien und Baustoffe,
3. Aufstellung und Beschreibung der ausgeführten Leistungen.

Sie gelten erst nach Bestätigung und Unterschrift durch die Bauleitung als anerkannt. Die Stunden sind im Bautagebuch einzutragen. Eine Abzeichnung des Bautagebuches bedeutet keine Anerkennung der Stunden. Nicht fristgemäß vorgelegte Stundenzettel werden nicht anerkannt.

1.3.14 Später verdeckte oder untergegangene Leistungen

Werden Leistungen in Form von Stundenlohnarbeiten erbracht, die später nicht mehr nachvollziehbar sind (Abbruchleistungen, später überdeckte Leistungen), so sind vom AN geeignete Maßnahmen zur Dokumentation der erbrachten Leistung zu ergreifen, beispielsweise eine Fotodokumentation mit Handykamera. Kann der AN seinen Vergütungsanspruch mangels Beleg über die Leistungserbringung nicht belegen, so entfällt die Vergütung!

1.3.15 Abforderung von Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anweisung des AG auszuführen. Für nicht ausdrücklich abgeforderte Stundenlohnarbeiten besteht keinerlei Vergütungsanspruch des AN.

Spätestens am folgenden Arbeitstag nach Ausführung sind die vollständigen Stundenzettel 1-fach, unter Angabe des Namens und Berufsbezeichnung des Arbeiters, der ausgeführten Arbeiten und ggf. Materialaufstellung, der Bauleitung vorzulegen.

1.3.16 Vergütung von Stundenlohnaufwendungen

Nicht vergütet werden

- Aufsichtsstunden (Bauleiter, Polier o. Ä.),
- Überstundenzuschläge,
- Anmarsch, Fahrzeiten, Materialbesorgung,
- Materialtransport, Gerätetransport,
- sonstige Vorbereitungsarbeiten, wie Werkzeuge herrichten u. ä.

Vergütet werden die tatsächlich am Arbeitsplatz anfallende Arbeitszeit, verwendetes Material für diese Leistungen (nach LV oder nachrangig Tagespreis des Baustoffhandels).

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschließlich:

- Lohn- und Gehaltskosten,

- alle Sozialkosten,
- Erschwernis- und sonstige Zuschläge,
- Lohnnebenkosten (Auslösungen, Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.),
- Wagnis und Gewinn.

Eine Einrechnung der Stundenlohnarbeiten in die LV-Summe (Angebot bzw. Auftrag) berechtigt nicht zur Ausführung dieser Arbeiten. Die Leistungen sind als Eventualposition zu verstehen und können ggf. auch unausgeführt bleiben, in diesem Fall erfolgt dann keine Abrechnung.

1.4 Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle

1.4.1 Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle:

Baumaßnahme:	Sanierung Fenster und Türen am Verbandsgebäude des KVS
Art der Baumaßnahme:	Sanierung
Los:	Gerüstbau und Baustelleneinrichtung
Betriebszustand bei Arbeiten im Bestandsgebäude: betrieben	

Gebäude:

Gebäude zur Nutzung als:	Bürogebäude
Gesamtanzahl Geschosse:	5
davon Untergeschosse:	1
Dachform:	Flachdach
Höhe First über OKG:	18 m

Baustelleneinrichtung

Kran zur Mitnutzung:	nein
Lagermöglichkeiten:	durch AN
Lagerfläche für AN:	100 m ² innen/200 m ² außen, Die Flächenangaben gelten für alle Lose
Baus. Stromanschluss (kW):	14 kW Keller vorhanden, Die Abrechnung erfolgt über eine Umlage
Baus. Wasseranschluss:	vorhanden im Außenbereich des Verbandsgebäudes

Baustellenumfeld

Arbeitszeiteinschränkungen: in Abstimmung mit AG.
Bürogebäude in vollem Betrieb, Arbeiten in den Räumen werden nach und nach in Abstimmung zwischen AG und AN ausgeführt.

Anlieferung/Logistik/Zufahrt

Parkmöglichkeiten: vorhanden/Anzahl St. 4
Durchfahrtbeschränkungen: Tiefgarage maximale Höhe von 2,10 m
Zeitfenster: Montag bis Donnerstag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Abstimmung mit dem AG, Freitags 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Entladeflächen: vorhanden
Zugänglichkeit: ja

1.4.2 Verkehrswege

Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind vom AN permanent freizuhalten.

1.4.3 Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle

Es ist besonders zu beachten, dass der Straßenverkehr nicht durch Verschmutzung oder sonstige baustellentypische Beeinflussung gestört wird. Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Schutt ist grundsätzlich nach Anfall in die Schuttcontainer zu laden. Verpackungsmaterialien und leere Gebinde etc. sind grundsätzlich nach Anfall durch den jeweiligen AN zu sammeln und täglich eigenverantwortlich in Eigenregie von der Baustelle zu transportieren und zu entsorgen. Schuttcontainer sind regelmäßig zu leeren.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt sind. Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme vor.

1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt. Er überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie die der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den AN nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

1.6 Technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Gerüstbau und Baustelleneinrichtung

Die Technischen Vorbemerkungen sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung und werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

Die in den einzelnen Positionen beschriebenen Arbeitsvorgänge sind genau einzuhalten. Der AN steht dafür ein, dass seine Arbeiten in handwerklich und technisch einwandfreier Qualität ausgeführt werden. Alle in diesem Leistungsverzeichnis aufgeführten Spezifikationen verstehen sich als Ergänzung der jeweils relevanten Werksvorschriften und Normen. Als Grundlage für Angebot und Ausführung gelten zuerst die jeweiligen Technischen Merkblätter des Materialherstellers.

Alle Leistungen, die zu einer vollständigen Arbeit des Auftragnehmers gehören, sind auch ohne besondere Erwähnung im Leistungsverzeichnis mit den Angebotspreisen abgegolten. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer auf nicht berücksichtigte bzw. nicht eindeutig beschriebene Leistungen im Anschreiben zum Angebot hinzuweisen.

Neben den allgemeinen Angaben sowie den geltenden Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern werden für die Arbeiten in der nachfolgenden Leistungsbeschreibung außerdem folgende Vertragsnormen vereinbart:

1.6.1 Grundlagen

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18451 Gerüstarbeiten und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend hierzu gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
- RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.,
- TRBS: Technische Regeln für Betriebssicherheit,

Quellenverzeichnis wichtiger Anforderungen:

- Regelausführung für Systemgerüste (vorgefertigte Bauteile)
- DIN EN 12810-1 Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen - Teil 1: Produktfestlegung
- DIN EN 12810-2 Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen - Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise

1.6.2 Vorbereitung und Planung

Der AN plant eigenverantwortlich seinen baustelleninternen Arbeitsablauf. Hieraus folgender sind alle eventuellen bauablaufbedingten Aufwendungen für Hebezeuge, Mobilkraneinsätze, Bauzwischenzustände, Provisorien, Unterstützungen, Tragrüstungen, Lehren etc. integraler Leistungsbestandteil des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Rechtzeitig vor Beginn der Gerüstbauarbeiten führt der AN unaufgefordert zu folgenden Themen Klärung mit dem AG herbei:

- ggf. erforderliches abschnittsweises Abrüsten,
- erforderliche Arbeitshöhen, Höhe letzte Gerüstlage,
- Lage der Gerüstverankerung,
- Art der Gerüstverankerung (z. B. Dauergerüstanker),
- Art des Verschließens der Gerüstankerlöcher,
- Lage der Leitergänge und ggf. Treppentürme,
- Belastungsfähigkeit des Untergrundes,
- beabsichtigte Nutzung des Gerüsts und erwartete Lasten/Belastungen,
- ggf. Höhenversprünge bzw. Gefälle in Gerüststandfläche,
- Erfordernis für Belagsverbreiterungen,
- ggf. erforderliche Schutzabdeckungen auf Abdichtungsflächen,
- ggf. erforderliche vorgezogene Abdichtungen unterhalb von Gerüstaufstandsflächen.

1.6.3 Ausführung und Konstruktion

1.6.3.1 Allgemeine Hinweise

Rüstungen sind erst nach Aufforderung durch den AG ab- oder umzubauen. Rüstungen sind spätestens 3 Tage nach Freimeldung zu demontieren/umbauen und unverzüglich abzufahren. Nach dieser Frist geht die Gefahrtragung für die Beschädigung noch eingerüsteter Bauteile auf den AN über.

Werden die geforderten Absprachen zur Arbeitsausführung nicht vom AN herbeigeführt, so ist dieser dem AG gegenüber schadenersatzpflichtig.

1.6.3.2 Gebrauchsüberlassung

Die Rüstung und sämtliche Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Beleuchtung, Abschränkungen, Brustwehr, Staubschutzfolien oder -netze) sind regelmäßig, jedoch mindestens in wöchentlichen Abständen, vom AN zu kontrollieren. Die Rüstung ist anderen Unternehmern zur Ausführung ihrer Arbeiten zu überlassen. Sie ist so zu erstellen, dass sie von allen am Bau beteiligten Gewerken ohne Umbauarbeiten gefahrlos genutzt werden kann.

1.6.3.3 Ausführung

Die Rüstung ist so aufzustellen, dass das ungefährdete Betreten und Passieren der Baustelle für Beschäftigte und Handwerker möglich ist. Alle Eingänge und Zuwegungen sowie Flucht- und Rettungswege sind in voller Breite von der Rüstung freizuhalten bzw. zu überbauen.

Je Gerüstabschnitt ist ein Montagepunkt für einen Schwenkarmaufzug vorzurichten. Die Verankerungstechnik und das Schließen der Verankerungslöcher müssen auf den Schichtaufbau des Bauteils und auf das Fassadensystem abgestimmt sein. Auf Verlangen des AG ist ein Verankerungsplan zu erstellen und mit dem AG abzustimmen.

Bei Gerüststellung auf wasserführenden Flächen (z. B. Vordächer, Flachdächer, Dachterrassen) sind durch den AN erforderliche Schutzmaßnahmen für wasserführende Eindichtungen und

Maßnahmen zur Lastverteilung einzukalkulieren und vorzusehen. Eine Beschädigung oder Perforierung dieser Schichten ist zu vermeiden.

Diese Flächen dürfen nur im Rahmen der zulässigen Belastung genutzt werden.

Je separat abzurüstende Fassadenseite ist mindestens ein Leitergang vorzusehen. Grundsätzlich ist mindestens ein Leitergang je Fassade und Himmelsrichtung vorzusehen. Die Rüstung ist so zu erstellen, dass die Gerüstlagen auch bei Höhenversetzen des Untergrundes in selber Höhe durchlaufen.

Der AN informiert sich vor Ausführung der Einrüstung, welche Fassadenbereiche zur Befestigung der Rüstung freigegeben sind und wie Gerüstankerlöcher in Putzflächen zu schließen sind. Für Metallgerüste sind Maßnahmen gegen eine statische Aufladung (z. B. Blitzeinschlag) vorzusehen.

Staubschutzfolien oder -netze sind in einheitlicher Farbe neuwertig einzubauen. Beschädigte Netze oder Folien sind unaufgefordert vom AN auszutauschen.

1.6.4 Gerüststatik und statische Nachweise

Der AN prüft rechtzeitig vor Ausführungsbeginn, ob die vorgesehenen Gerüstkonstruktionen von der Typenstatik des von ihm verwendeten Gerüsts abgedeckt sind oder ob objekt- oder konstruktionsbezogene Nachweise erstellt werden müssen. Sind solche Nachweise erforderlich, so erstellt der AN sie unaufgefordert und zu eigenen Lasten in prüffähiger Form und veranlasst unaufgefordert und zu seinen Lasten die Prüfung seiner statischen Nachweise.

Ist dem AN die Art, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Gerüstuntergrundes nicht ausdrücklich vom AG angegeben worden, so holt der AN vor Ausführungsbeginn unaufgefordert alle zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Untergrundes erforderlichen Informationen ein.

2. Leistungsverzeichnis Los 1 Gerüstbauarbeiten und Baustelleneinrichtung

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
1.1	Vorortbesichtigung Aufnahme der Bestandssituation, Definition und Abstimmung Sicherungsmaßnahmen und Rettungswege.	1,00	pschl.		
1.2	Technische Bearbeitung, Traggerüst Technische Bearbeitung, Traggerüst Erstellung der Ausführungspläne Traggerüsts bestehend aus: 1.) Grundrisse mit der Darstellung des Turmrasters 2.) Längs- und Querschnitte im Maßstab 1:50/ 1:100 3.) Detailplanung für Ausspindellängen, Verlegeschema der Joch- und Querträger, Unterpallung etc. im Maßstab 1:20/ 1:25 4.) Angaben zu Stiellasten 5.) Ermittlung der Materiallisten 6.) Übergabe der Unterlagen in 2-facher Ausführung	1,00	pschl.		
1.3	Statische Nachweise, Traggerüst Lk 3, W06 Erstellung einer prüffähigen Statik für das Traggerüst gemäß DIN EN 12812 inkl. aller erforderlichen Unterlagen. Nachweis der Lastweiterleitung erfolgt bauseits.	1,00	pschl.		
1.4	Baustelleneinrichtung, Anlegen notwendiger Schutzmaßnahmen, PSA vorhalten und anlegen.	1,00	pschl.		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
1.5	<p>Bauzaun Bauzaun stellen, einschließlich Betonfüße, einschl. 4 Bauzauntore, einschl. Abtransport nach Abschluß aller Bauarbeiten, für die Abrechnung gilt die Bauzeit als Vorhaltedauer. Die Zaunsfelder sind fest miteinander zu verbinden. Bodenabstand: ca. 20 cm. Abrechnung nach Nutzungszeit Vorhaltezeit: 88 d</p>	135,00	m		
1.6	<p>Baustromversorgung Baustromversorgung aus dem Kellerbereich 14 KV für die Baumaßnahme nutzbar machen. Der Baustrom für die gesamte Baustelle ist auf dem Gelände zu installieren, vorhalten, betreiben und zu beräumen nach Ende der Bauzeit wie folgt: Baustromversorgung unter anderem bestehend aus: - 1 St Anschluss an ELT-Hausanschluss - 1 St Baustromverteiler, direkte Messung, Verteilerkasten mit Schloss, ausreichend abgesichert einschl. Schmelzeinsätze für Sicherungen Untergestell zur Freiaufstellung, Nennspannung 400 V - 8 Stromunterverteiler für 4 Geschosse 24 kVA - einschl. der erforderlichen Anschluss- und Verbindungsleitungen - einschl. Messeinrichtung für Verbrauch Dritter Die gesamte Anlage ist gem. den einschlägigen VDE-Bestimmungen zu errichten und in vorgeschriebenen Zeitabständen nach UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" zu prüfen. Im Preis inbegriffen sind die notwendigen Antragsstellungen, Prüfgebühren, Anschlussmöglichkeiten für Fremdfirmen sowie die Verbrauchsabrechnung mit den Fremdfirmen und</p>	1,00	Stk.		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
	Versorgungsunternehmen. Einzukalkulieren ist ggf. eine räumliche Anpassung der Anlage je nach Baufortschritt und Bedarf.				
1.7	Baustromanschluss, vorhalten+ betreiben Baustromanschluss, vorhalten und betreiben, über die Grundeinsatzzeit hinaus. Abrechnung nach Nutzungszeit Gebrauchsüberlassung: 88 d	88	d		
1.8	Flächige Abholung Herrichten des Untergrunds durch flächige Abholung Leistungsumfang - Untergrund säubern - PE-Folie - Bautenschutzmatte d > 5 mm - Abholung mit Nadelholz, d > 40 mm - Lagesicherung - Vorhaltung über die Dauer der Bauzeit - Rückbau und Entsorgung nach Anweisung Zweck: Lastverteilung und Schutz des Untergrundes Folgeleistung: Fassadengerüst, Höhe bis 18,55 m Breite: mind. 1,50 m Gebrauchsüberlassung: bis 96 Wo (Grundeinsatzzeit)	350,00	m²		
1.9	Traggerüst LK3, W06, Aufbau Vorhalten Traggerüst LK3, W06 nach DIN EN 12812, ohne Trägerlage gemäß Schalplan auf vorhandener Gründung aufbauen zur Herstellung von baulichen Anlagen inkl. Vorhaltung während des Aufbaus. Gebrauchsüberlassung beginnt nach Freigabe des Gerüstes durch den AN. Gebrauchsüberlassung zwischen dem Auf- und Abbau wird extra vergütet.	3.540,00	m²		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
	<p>Übergabepunkt: OK Kopfspindel</p> <p>1.) Bauteilbeschreibung allgemein:</p> <p>1.1) Gründung/ Untergrund: Pflaster, Rasen</p> <p>1.2) Art der Baulichen: Anlage: Bürobau</p> <p>2.) Sonstiges: umlaufender Seitenschutz, bei stehender Montage</p> <p>3.) Gerüstaussteifung nach statischen Erfordernissen</p> <p>4.) Ausführung: Gemäß Zeichnung, Einzelbeschreibung und statischer Berechnung.</p> <p>5.) Ausführung einschließlich aller Sicherungsmaßnahmen (Netze etc.)</p> <p>Gebrauchsüberlassung: 32 d</p>				
1.10	<p>Traggerüst, Abbau Vorhalten</p> <p>Traggerüst, wie in Pos. 1.9 beschrieben, abbauen inkl. Vorhaltung während des Abbaus.</p>	3.540,00	m ²		
1.11	<p>Traggerüst, LK3, W06, Gebrauchsüberlassungsverlängerung</p> <p>Zulage zur Pos. 1.9</p> <p>Traggerüst LK3, W06 wie in Pos. 1.9 beschrieben, Verlängerung der</p> <p>Gebrauchsüberlassung um 56 d</p>	56,00	d		
1.12	<p>Traggerüst LK3, W06, Aufbau Vorhalten im Innenraum Treppenhaus des Bestandsgebäudes</p> <p>Traggerüst LK3, W06 nach DIN EN 12812,</p> <p>ohne Trägerlage gemäß Schalplan auf vorhandener</p> <p>Gründung aufbauen zur Herstellung von baulichen Anlagen</p> <p>inkl. Vorhaltung während des Aufbaus.</p> <p>Gebrauchsüberlassung beginnt nach Freigabe des Gerüsts durch den AN.</p> <p>Gebrauchsüberlassung zwischen dem Auf- und Abbau wird nicht extra vergütet.</p> <p>Übergabepunkt: OK Kopfspindel</p>	120	m ²		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
	1.) Bauteilbeschreibung allgemein: 1.1) Gründung/ Untergrund: Beton1.2) Art der Baulichen: Anlage: Bürobau 2.) Gerüstaussteifung nach statischen Erfordernissen 3.) Ausführung einschließlich aller Si- cherungsmaßnahmen (Netze etc.) Gebrauchsüberlassung: 10 d				
1.13	Konsole, LK 3, W06 Gerüstverbreiterung 0,30 m Überbrückungsbreite in Summe ca. 55 m Lastklasse: 3 (2 KN/m ²) Aufmaß nach Breite der Öffnung Gebrauchsüberlassung: 32 d	55,00	m		
1.14	Konsole, LK 3, W06, Gebrauchsüber- lassungsverlängerung Gerüstverbreiterung 0,30 m Überbrückungsbreite in Summe ca. 55 m Lastklasse: 3 (2 KN/m ²) Aufmaß nach Breite der Öffnung Gebrauchsüberlassung: 56 d	56,00	d		
1.15	Konsole, LK 3, W06 Gerüstverbreiterung 1,20 Überbrückungsbreite in Summe ca. 55 m Lastklasse: 3 (2 KN/m ²) Aufmaß nach Breite der Öffnung Gebrauchsüberlassung: 32 d	55,00	m		
1.16	Konsole, LK 3, W06, Gebrauchsüberlassungsverlänge- rung Gerüstverbreiterung 1,20m Überbrückungsbreite in Summe ca. 55 m Lastklasse: 3 (2 KN/m ²) Aufmaß nach Breite der Öffnung Gebrausüberlassung: 56 d	56,00	d		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
1.17	<p>Treppentürme, 4 Stk Leitergang über die Mindestzahl nach DIN 18451 hinaus, über die gesamte Gerüsthöhe, Abrechnung Steigmetern Leitergang. Gerüsthöhe: 18,55 m, 4 Stk Gebrauchsüberlassung: 32 d</p>	4,00	Stk		
1.18	<p>Treppentürme 4 Stk, Gebrauchsüberlassungsverlängerung Leitergang über die Mindestzahl nach DIN 18451 hinaus, über die gesamte Gerüsthöhe, Abrechnung Steigmetern Leitergang. Gerüsthöhe: 18,55 m, 4 Stk Gebrauchsüberlassung: 56 d</p>	56,00	d		
1.19	<p>Temporärer Gerüstanker, Überbrückung Dämmung bis 300 mm Temporärer Gerüstanker als zusätzlicher Anker zur Überbrückung übergroßer Abstände zwischen Gerüst und Bauwerk einschließlich wärmedämmender Hülse zum Einbau in die Wärmedämmung für das beschädigungsfreie Entfernen von Gerüstankern beim Abrüsten bei WDVS- Dämmstärken bis zu 300 mm. Ausführung bspw. Gerüstrohr mit integrierter Schraube zur Aufnahme der Kräfte als zugelassene Konstruktion Dämmstoffhülse zum Verbleib.</p>	218,00	Stk.		
1.20	<p>Überbrückung der Tiefgaragenzufahrt und Personenzugang Überbrückung einschließlich besonderen Personen und Fahrzeugschutzes Überbrückungsbreite in Summe ca. 24 m Lastklasse: 3 (2 KN/m²) Aufmaß nach Breite der Öffnung Gebrauchsüberlassung: 32 d</p>	32	d		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
1.21	Überbrückung der Tiefgaragenzufahrt und Personenzugang, Gebrauchsüberlassungsverlängerung Überbrückungsbreite in Summe ca. 24 m Lastklasse: 3 (2 KN/m ²) Aufmaß nach Breite der Öffnung Gebrauchsüberlassung: 56 d	56	d		
1.22	Gerüstanker, Gebrauchsüberlassungsverlängerung Verlängerung der Gebrauchsüberlassung für die Gerüstanker über die 32 d Grundsatzzeit hinaus. Gebrauchsüberlassung: 56 d	56,00	d		
1.23	Temporärer Gerüstanker, Überbrückung Dämmung bis 300 mm Temporärer Gerüstanker als zusätzlicher Anker zur Überbrückung übergroßer Abstände zwischen Gerüst und Bauwerk einschließlich wärmedämmender Hülse zum Einbau in die Wärmedämmung für das beschädigungsfreie Entfernen von Gerüstankern beim Abrüsten bei WDVS- Dämmstärken bis zu 300 mm. Ausführung bspw. Gerüstrohr mit integrierter Schraube zur Aufnahme der Kräfte als zugelassene Konstruktion Dämmstoffhülse zum Verbleib. Gebrauchsüberlassung: 32 d	218,00	Stk.		
1.24	Gerüstanker, Gebrauchsüberlassungsverlängerung Gebrauchsüberlassung für die Gerüstanker über die 32 d Grundsatzzeit hinaus. Gebrauchsüberlassung:56 d	56,00	d		
1.25	Verschluss der Gerüstankerbohrlöcher Verschluss der Gerüstankerbohrlöcher mittel Gerüstanker-PU-Stopfen, überstreichbar.	218,00	Stk.		

Positionen Los 1	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
1.26	An- und Abfahrten	18,00	Stk.		
Angebotssumme (netto)					
zzgl. USt. (19 %)					
Angebotssumme Los 1 (brutto)					

3. Angebotsöffnung und -wertung

Die Öffnung der Angebote ist für den 16.06.2025 10:00 Uhr im Verbandsgebäude des KVS vorgesehen.

Zuschlagskriterien ist der Preis (100%).

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) werden mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

Der Bieter erkennt die in den Vergabeunterlagen genannten Bedingungen als alleinige Vertragsgrundlagen an. Er bestätigt, dass seine eigenen Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen **nicht** Vertragsbestandteil werden.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis: Bitte beachten Sie das nur ein unterschriebenes Angebot in die Wertung einbezogen werden kann

Anlagen:

Anlage 1 - Ansichten des einzurüstenden Gebäudes und Fotodokumentation

Anlage 2 - Baustelleneinrichtung

Anlage 3 - Ausschreibungs- und Bauzeitenplan